STADT : SALZBURG

Gemeinderatskanzlei

Schloss Mirabell
Postfach 63
5024 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2534
Fax +43 662 8072 2085
grk@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Magdalena Baumgartner
Tel. +43 662 8072 2199

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
SE/9101ö/2023/07

Protokoll
über die Sitzung:

Stadtsenat

am Dienstag, dem 2. Mai 2023, Beginn: 14.00 Uhr
Schloss Mirabell, 2. Stock, Zimmer 200

(7. Sitzung des Jahres und 73. Sitzung der Amtsperiode)

Vorsitz: Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anwesend:	Bürgermeister Dipl.-Ing. Harald Preuner	ÖVP
	Dr. Christoph Fuchs	ÖVP
	Mag. Delfa Kosic	ÖVP
	Dr. Florian Kreibich	ÖVP
	Dr. Barbara Unterkofler, LL.M.	ÖVP
	Bernhard Auinger	SPÖ
	Andrea Brandner	SPÖ
	Mag. Wolfgang Gallei, MBA	SPÖ
	Mag. Anja Hagenauer	SPÖ
	Mag. Ingeborg Haller	GRÜNE
	Anna Schiester, MA	GRÜNE
	Renate Pleininger	FPÖ

Anwesend gemäß § 27 Abs. 1 StR:

Mag. Kay-Michael Dankl	KPÖ Plus
Dr. Christoph Ferch	SALZ

Entschuldigt: Andreas Reindl FPÖ

Vom Amt: MDion: MD Dr. Tischler, Mag. Mayr, Herr Steindl; Abt. 1: Mag. Schefbaumer, Mag. Roider, Dipl.-Ing. Ortler, Abt. 2: Mag. Aigner;

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz
Web: www.stadt-salzburg.at, UID: ATU36768002, Salzburger Sparkasse IBAN: AT66 2040 4000 0001 3904

Abt. 3: Mag. Pfeiffenberger; Abt. 4: Mag. Molnar;
Abt. 6: BD Dipl.-Ing. Schrank, Dipl.-Ing. Fusban; KA: Mag. Ibertsberger;
PV: Herr Fuchsbauer
Info-Z: Mag. Schupfer

Schriftführerin: Magdalena Baumgartner

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er weist auf die Übertragung der Sitzung im Internet hin.

Das Protokoll über die Sitzung vom 17.4.2023 ist den Fraktionen zugegangen. Einwände dagegen werden nicht erhoben. Es gilt somit als genehmigt.

Vortrag Gemeinderat Brandner Andrea (TOP 1)

MD/02/11936/2023/017
Nebengebührenordnung 2000 –
NGO 2000–Novelle 2023

Der Gemeinderat möge beschließen:

„Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XX, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – Novelle 2023) geändert wird

Aufgrund des § 178 und § 150 Abs 4 MagBeG wird verordnet:

I. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABl 17/2001 zuletzt in der Fassung ABl 149/2022, wird wie folgt geändert:

1. die bisherigen Z 1 bis Z 6 erhalten folgende Überschrift:

„§ 1
Anwendungsbereich, In- und Außerkrafttreten"

2. nach § 1 (neu) wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

1. Die Verordnung des Gemeinderates vom XX.XX.XX, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – Novelle 2023) geändert wird, tritt gemäß § 215 mit 1.1.2023 in Kraft.
2. Die bis zum 31.12.2022 im Einzelfall zuerkannte Erschwerniszulagen D 11 bleiben bis zu einer Änderung der Tätigkeit aufrecht."

II. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000", ABl 17/2001, zuletzt in der Fassung ABl 149/2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der mit der Bezeichnung „U § 16 GG 1956 Überstundenvergütungen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:
   1.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 1

Überstundenvergütungen gemäß § 180 MagBeG (U)"

1.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

U		% aus V/2	gebührt

"

2. In der mit der Bezeichnung „S § 17 GG 1956 Sonn- und Feiertagszuschlag" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 2

Sonn- und Feiertagszuschlag gemäß § 182 MagBeG (S)"

2.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

S		% aus V/2	gebührt

"

3. In der mit der Bezeichnung „J § 17a GG 1956 Journaldienstzulagen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 3

Journaldienstzulagen § 183 MagBeG (J)"

3.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

J		% aus V/2	gebührt

"

3.3. die mit „3" bezeichnete Zeile lautet:

„

3	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im 24-stündigen Wechseldienst (Brand- und Hilfeleistungsdienst). In dieser Nebengebühr ist ein pauschalierter Nachtdienstzuschlag inkludiert, welcher durch Ermittlung der durchschnittlich geleisteten rapportierten Nachtstunden festgelegt wurde. Der pauschalierte Nachdienstzuschlag (von 19.00 – 7.00 Uhr) beträgt für das Jahr 2023 € 2,17 pro Stunde und wird entsprechend den Gehaltsabschlüssen valorisiert. 3.1. VerwGr P3 3.2. VerwGr P2 3.3. VerwGr P1 3.4.VerwGrC Dkl I, II, III 3.5.VerwGrBDkl II, III 3.6.VerwGrADkl III 3.7.VerwGrP1,C,B,ADkl IV 3.8.VerwGrC,B,ADkl V 3.9.VerwGrB,Aab Dkl VI	 25,13 27,33 29,53 29,53 29,53 29,53 31,74 33,94 37,47	pro Monat

"

4. In der mit der Bezeichnung „B § 17 b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 4

Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)"

4.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

B		% aus V/2	gebührt

"

5. In der mit der Bezeichnung „M § 18 GG 1956 Mehrleistungszulagen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 5
Mehrleistungszulagen gemäß § 185 MagBeG (M)"

5.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

M		% aus V/2	gebührt

"

6. In der mit der Bezeichnung „E § 19a GG 1956 Erschwerniszulagen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 6
Erschwerniszulagen gemäß § 187 MagBeG (E)"

6.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

E		% aus V/2	gebührt

"

6.3. die mit „11" bezeichnete Zeile entfällt

6.4. die Zeilen mit der Bezeichnung „12", „13", „14", „15", „16", und „17" erhalten die Bezeichnung „11", „12", „13", „14", „15" und „16".

7. In der mit der Bezeichnung „G § 19 b GG 1956 Gefahrenzulagen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 7
Gefahrenzulagen gemäß § 188 MagBeG (G)"

7.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

G		% aus V/2	gebührt

"

7.3. der Tabelle wird am Ende folgende Zeile angefügt:

„

2	Bedienstete, die als medizinisch-technische Assistenten/innen im radiologischen Bereich verwendet werden	7,6380	pro Monat

"

8. In der mit der Bezeichnung „A § 20 GG 1956 Aufwandsentschädigungen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 8
Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)"

8.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

A		% aus V/2	gebührt

"

8.3. der Tabelle wird am Ende folgende Zeile angefügt:

„

10	Für Bedienstete, die im Recyclinghof überwiegend zu Sortierdiensten verwendet werden	4,8880	pro Monat

"

9. In der mit der Bezeichnung „F 20a GG 1956 Fehlgeldentschädigungen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 9
Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)"

9.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

F		% aus V/2	gebührt

"

10. In der mit der Bezeichnung „V § 30a GG 1956 Verwendungszulagen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 10
Verwendungszulagen gemäß § 154 MagBeG (V)"

10.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

V		% aus V/2	gebührt

"

10.3. die mit „1", „2" und „3" bezeichneten Zeilen lauten:

„

1	Für die Abteilungsvorstände, den Kontrollamtsdirektor, den Amtsleiter des Personalamtes, den Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und die Sacharbeiter des Magistratsdirektors bei Verwendungen in der Organisation und des rechtskundigen Dienstes der Verwendungsgruppe A, Dkl. VIII mit mindestens 12 Jahren tatsächlicher Dienstzeit in der Magistratsdirektion pro Monat. Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat.	65,88	pro Monat
2	Für die Amtsleiter, die Heimleiter der Seniorenheime, den Leiter der Straßenbauregie und Straßenreinigung und den Leiter der Müllabfuhr sowie die Leiter der Aufgabenkomplexe Stadtentwicklungsplanung, Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrs-	44,60	pro Monat

	planung der Abteilung Raumplanung und Verkehr und künftige vom Gemeinderat beschlossene vergleichbare Aufgabenkomplexe Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat.		
3	Für die Leiter von Amtsstellen und kleinen Dienststellen Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 6 Stunden pro Monat.	25,90	pro Monat

"

11. In der mit der Bezeichnung „K Kombinierte Nebengebühren" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 11
Kombinierte Nebengebühren (K)"

11.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

"

K		% aus V/2	gebührt

"

11.3. am Ende der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

"

4	§§ 188 (G), 189 (A) MagBeG Für Bedienstete in Verwendung 4.1. als Kraftfahrer im Bereich der Straßenbauregie und Straßenreinigung und im Bereich der Bestattung 4.2. als Walzenfahrer, Teerarbeiter, Teerspritzer und Teerpartieführer im Bereich der Straßenbauregie	 3,2587 2,6070	 pro Monat

"

12. In der mit der Bezeichnung „D § 17 Abs. 2 lit. b MBG Dienstverwendungen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 12
Dienstverwendungen gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (D)"

12.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

"

D		% aus V/2	gebührt

"

13. In der mit der Bezeichnung „H § 58 GG 1956 Dienstzulagen" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 13
Dienstzulagen (Nebengebühr) gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (H)"

13.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

„

H		% aus V/2	gebührt

"

14. In der mit der Bezeichnung „N § 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit" überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 14
Vergütungen für Nebentätigkeit gemäß § 199 MagBeG (N)"

14.2. die Tabelle (neu) lautet:

„

N		% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind		
	1.1. Stellvertreter des Hauptwahlleiters, Bezirkswahlleiter, Gemeindewahlleiter; Amtsleiter des Wahl- und Einwohneramtes	71,25	pro Wahl
	1.2. Stellvertreter von 1.1.	41,56	pro Wahl
	1.3. Sprengelwahlleiter	17,81	pro Wahl
	1.4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter	11,55	pro Wahl
	1.5. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	0,75	pro Stunde
	1.6. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	0,99	pro Stunde
	1.7. Schul- und Hauswarte bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	1,78	pro Wahl
	1.8. Schul- und Hauswarte bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	2,37	pro Wahl
	1.9. Schul- und Hauswarte bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	3,17	pro Wahl
	Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter 1.1. bis 1.4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		
	Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen		
2	Für Bedienstete, die die Tätigkeit als Disziplinaranwalt/in ausüben.	2,9329	pro Disziplinarsache und mündlicher Verhandlung

"

15. Nach der, mit der Bezeichnung „N § 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit" überschriebenen Tabelle, wird folgender § 15 und die dazugehörige Tabelle angefügt:

„§ 15
Pflegezulagen gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (P)"

P		% aus V/2	gebührt

1	Für Bedienstete, die eine Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beziehen und eine dauernde Leitungsfunktion ausüben (ausgenommen Bezieher einer Verwendungszulage)*. * die Bestimmungen für Sonderzahlungen sind gemäß 168b Abs 4 MagBeG anzuwenden.	9,7759	pro Monat

""

Die Berichterstatterin erinnert an die Vorberatung in der Personalkommission am 27.4.2023 mit der Abänderung des Inkrafttretendatums anstelle 1.1.2023 auf 1.3.2023 und der Berichtigung des Stichtages von 31.12.2022 auf 28.2.2023. Diese Berichtigung sei notwendig, da § 215 MagBeG ein Inkrafttreten einer Verordnung rückwirkend nur bis zu 3 Monaten zulässt, so die Berichterstatterin.

Die ausführliche Begründung des Amtes nebst geänderter Verordnung wurde vor der Sitzung des Stadtsenates allen Fraktionen bzw. Gemeinderäten per Mail übermittelt und ist auch diesem Protokoll beigefügt. (Beilage 1)

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der MD/02 vom 20.3.2023 mit Berichtigung des Inkrafttretendatums auf 1.3.2023 und des Stichtages auf 28.2.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 2)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 2)

01/04/27252/2023/001
Amtsbericht Finanzierung Totenbeschau
der bestellten, externen Ärzt:innen
1) Bedeckung Gebühren Totenbeschau
der bestellten, externen Ärzt:innen
2) Rufbereitschaftspauschale für
bestellte, externe Ärzt:innen

Der Stadtsenat möge gemäß Pkt. 1.2.1 des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung beschließen:
1) „Anlässlich der Vornahme von Totenbeschauen in der Landeshauptstadt Salzburg wird für die Bedeckung der Gebührenkosten für gemäß § 2 Abs 1 lit a Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 bestellte, externe Ärzte die VASt. 1.50000.728070.2 – Gesundheitsamt Entgelte für sonstige Leistungen von 100.000,00 Euro um weitere 100.000,00 Euro auf 200.000,00 Euro im Jahr 2023 erhöht.
Die Bedeckung hat aus der VASt. 2.91200.895000.2 – Betriebsmittel - Zahlungsmittelreserve zu erfolgen.
Die überplanmäßige Bedeckung wurde im Vorfeld mit dem Finanzresort abgestimmt."
2) „Anlässlich der Vornahme von Totenbeschauen in der Landeshauptstadt Salzburg wird für gemäß § 2 Abs 1 lit a Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 bestellte, externe Ärzte eine Rufbereitschaftspauschale in Höhe von 12,50 Euro pro Stunde rückwirkend mit 01.01.2023 gewährt.
Die VASt. 1.50000.728070.2 – Gesundheitsamt Entgelte für sonstige Leistungen wird um weitere 50.000,00 Euro auf 250.000,00 Euro im Jahr 2023 erhöht.
Die Bedeckung hat aus der VASt. 2.91200.895000.2 – Betriebsmittel - Zahlungsmittelreserve zu erfolgen.
Die überplanmäßige Bedeckung wurde im Vorfeld mit dem Finanzresort abgestimmt."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/04 vom 27.3.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 3)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 3)

01/05/28911/2023/001
Amtsberichte Berufsfeuerwehr 2023
Überlassung eines Feuerwehrfahrzeuges
an die Gemeinde 79202 Kozarac,
Stadt Prijedor in Bosnien-Herzegowina.

Amtsvorschlag:
Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg möge gemäß Punkt 1.2.1. des Anhanges der GGO den vorgelegten Amtsbericht zur Kenntnis nehmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 1/05 vom 13.4.2023.
Einstimmiger Beschluss (Beilage 4)

Vortrag Gemeinderat Haller Ingeborg, Mag. (TOP 4)

02/00/143939/2022/005
Verein FIFTY TWENTY,
Projektförderung Festival 2023

der Stadtsenat möge gem. Punkt 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:
Die Stadtgemeinde Salzburg gewährt FIFTY-TWENTY – Verein zur Förderung der Salzburger Jugendkultur im Jahr 2023 eine Projektförderung in Höhe von € 100.000,- für die Organisation und Durchführung des Festivals 5020. Die Auszahlung der Subvention erfolgt in einer Summe.

Die Berichterstatterin erinnert an den geänderten Hauptantrag des Berichterstatters aus dem Kulturausschuss und stellt diesen erneut:

Die Projektförderung in Höhe von € 100.000,- für den Verein FIFTY-TWENTY wird in zwei Hälften gesplittet. Die Auszahlung der 1. Teilzahlung findet sobald als möglich statt und die Auszahlung der 2. Teilzahlung zu Festivalbeginn.

Ebenfalls aus dem Kulturausschuss steht der Zusatzantrag der ÖVP:

Zusatzantrag der ÖVP - AB FIFTY TWENTY/ Projektförderung Festival 2O23
02/00/143939/2022/005
1. Mit der 2. Teilzahlung der Förderung wird von Seiten MA2 sichergestellt, dass ein entsprechendes Anrainerkonzept durch den Veranstalter erstellt wird und die Benützung des öffentlichen Grundes rechtzeitig mit der Stadt Salzburg abgestimmt wird. Die entsprechenden Bewilligungen sind umgehend einzuholen.
2. Dem 1. Kulturausschuss nach der Sommerpause 2023 ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht des Veranstalters vorzulegen. (Beilage 5)

Die Berichterstatterin stellt zum Amtsbericht der Abt. 2/00 vom 14.3.2023 den Antrag auf Zustimmung zum geänderten Hauptantrag sowie zum Zusatzantrag der ÖVP aus dem Kulturausschuss vom 27.4.2023.

GR Dr. Fuchs bringt für die ÖVP einen weiteren Zusatzantrag ein:

Zusatzantrag der ÖVP/FPÖ - AB Verein FIFTY TWENTY/ Projektförderung
Festival 2023 02/00/143939/2022/005
Von der gewährten Projektförderung ist ein Betrag von € 40.000 für die Durchführung des Festivals FIFTY TWENTY im Rahmen des Kaiviertelfestes (02.06. - 04.06 2023) in dessen Veranstaltungsgebiet zweckgebunden zu verwenden. Dadurch sollen - wie vom Veranstalter des Festivals selbst angedacht - Synergien zwischen beiden Veranstaltungen gehoben und gleichzeitig das Kaiviertelfest kulturell aufgewertet werden. Die zweckgebundene Verwendung ist der Subventionskontrolle nachzuweisen. (Beilage 6)

Der Vorsitzende lässt wie folgt abstimmen:

Über den weitergehenden Zusatzantrag der ÖVP (Beilage 6), eingebracht im Stadtsenat:
Mehrheitlicher Beschluss mit den Stimmen von ÖVP (5), FPÖ (1), mit Dirimierung durch den Vorsitzenden, gegen die Stimmen von SPÖ (4) und BL (2)

Über den Zusatzantrag der ÖVP (Beilage 5), eingebracht im Kulturausschuss am 27.4.2023:
Einstimmiger Beschluss

Über den geänderten Hauptantrag der Berichterstatterin:
Einstimmiger Beschluss (Beilage 7)

Vortrag Gemeinderat Kosic Delfa, Mag. (TOP 5)

02/00/50688/2022/035
American Football Zentrum Salzburg
Errichtung Kunstrasenfeld und Außenanlagen

Nach Vorberatung im Kulturausschuss und im Bau- und Umweltausschuss möge der Stadtsenat gemäß 1.2.1. beschließen:
1. Die MA 6/01 Hochbau wird mit der Errichtung der Außenanlagen des American Football Zentrums Salzburg betraut und übernimmt entsprechend dem beiliegenden Organigramm die Bauherrenrolle. Dem Projektteam werden neben der MA 6/01 Hochbau, die MA 2/00 als Nutzeramt sowie Vertreter:innen des Nutzervereins Salzburg Ducks angehören.
2. Der Kostenrahmen für die Errichtung der Außenanlagen des American Football Zentrums beträgt 1.600.000 Euro brutto. Sollte die Schwankungsbreite von 15 Prozent (240.000 Euro) zum Tragen kommen, ist diese durch Umschichtungen bzw. durch die Inanspruchnahme der Deckungsklasse innerhalb der Abteilung 6 zu bedecken.
3. Mit dem Land Salzburg wurde eine Kostenbeteiligung in Höhe von 500.000 Euro vereinbart. Zur Vereinnahmung der Kapitaltransfers des Landes für die Errichtung der Außenanlagen des American Footballzentrums wird die VASt 6.26200.301000.6 neu eröffnet.
4. Bedingt durch den Wegfall des Vorsteuerabzugs bei Instandhaltungsmaßnahmen sind die Budgetrahmen der SIG-fremden Liegenschaften entsprechend anzupassen.
5. Zur Koordinierung der diversen Aufgaben und Problemstellungen der Sportanlagen Salzachsee wird ein „Ausschuss Sportanlagen Salzachsee" unter der Federführung der MA 7/01 oder der MA 2/00 eingerichtet.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 21.3.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 8)

Vortrag Gemeinderat Kosic Delfa, Mag. (TOP 6)

02/00/50694/2022/007
Österreichische Turn- und Sportunion
Landesverband Salzburg
Förderungen 2023

der Stadtsenat möge gem. Pkt. 1.2.15. des Anhanges zur GGO beschließen:
1. Für die Öffnung der Sportanlagen im Jahr 2023 in der Stadt Salzburg erhält der Sportunion Landesverband Salzburg eine Förderung in Höhe von 20.600 Euro.
2. Die Stadtgemeinde Salzburg gewährt dem Sportunion Landesverband Salzburg für die Sommeraktion Sports4fun 2023 einen Projektförderung in Höhe von 2.000 Euro.

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 18.4.2023.
Einstimmiger Beschluss (Beilage 9)

Vortrag Gemeinderat Gallei Wolfgang, Mag. (TOP 7)

02/00/57325/2022/048
Salzburger Landestheater;
Erhöhung der Abgangsdeckung 2023

Der Gemeinderat möge beschließen:
1. Der Stadt-Anteil der Abgangsdeckung für das Landestheater wird für das Jahr 2023 um EUR 287.000 erhöht und anteilig auf die Spielzeiten 2022/23 und 2023/24 aufgeteilt.
2. Der Stadt-Anteil der Abgangsdeckung für musikalische Dienste wird für das Jahr 2023 um EUR 28.300 erhöht und anteilig auf die Spielzeiten 2022/23 und 2023/24 aufgeteilt.
3. Die Bedeckung soll aus der „Allgemeinen Teuerungsrücklage" erfolgen. Daher sind im administrativen Voranschlag 2023 folgende Änderungen vorzunehmen:
VASt 2.91200.895000 Erhöhung um EUR 315.300
VASt 1.32300.754000.3 Erhöhung um EUR 315.300

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 2/00 vom 11.4.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 10)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 8)

03/00/13448/2023/002
Amtsbericht
Ausweitung Energie 50er - Heizkostenzuschuss
der Stadt Salzburg für die Heizperiode 2022/23

„1. Die Ausweitung des Heizkostenzuschusses der Stadt (Energie 50er) auf die ab 1. April vom Land Salzburg in seiner Richtlinie zum Heizkostenzuschuss festgelegten Anspruchsberechtigten sowie die direkte Auszahlung des Heizkostenzuschusses durch die Fachabteilung werden bewilligt.
2. Das zur Bedeckung der Ausweitung des Heizkostenzuschusses notwendige Virement soll wie folgt beschlossen werden:
VASt 1.42900.7570 Verminderung € 375.000
VASt 1.40020.7680 Erhöhung € 375.000
3. Die Verrechnung des Heizkostenzuschusses erfolgt weiterhin auf der VASt 1.40020.7680."

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 31.3.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 11)

P a r t e i e n v e r e i n b a r u n g

Vortrag Gemeinderat Gallei Wolfgang, Mag. (TOP 9)

03/00/16536/2023/002
Amtsberichte Aktiv:Karte
Aktion "Stromsparen mit Gerätetausch"

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Salzburg möge beschließen:
„1. Die Aktion „Stromsparen mit Gerätetausch" für Besitzer:innen der Aktiv:Karte in der Stadt Salzburg zum Ersatz von mindestens 10 Jahre alten Geräte:
• Waschmaschinen, Geschirrspüler, Kühl- oder Gefriergeräte oder Kombination durch ein Haushaltsgerät der Energieeffizienz-Klasse C oder höher
• Herd, Backofen oder Sets durch ein Haushaltsgerät der Energieeffizienzklasse A+ oder besser
in der oben beschriebenen Form wird bewilligt.
2. Die MA 3 – Soziales wird mit der Umsetzung des Förderprogramms und der Auszahlung der Fördermittel beauftragt. Die Aktion ist 2023 solange fortzuführen, solange eine entsprechende Bedeckung gegeben ist.
3. Die von der Salzburg AG für die Aktion zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von € 20.000 werden auf der VASt 2.42900.8640 „Freie Wohlfahrt, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Transfers von Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) und anderer" außerplanmäßig vereinnahmt.
4. Zur Bedeckung der Auszahlungen der Aktion „Stromsparen mit Gerätetausch" wird die VASt 1.42900.768000 „Freie Wohlfahrt, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - Sonstige Transfers an private Haushalte" herangezogen. Auf dieser sind im Voranschlag 2023 € 20.000 für das Projekt vorgesehen.
5. Die unter Punkt 3. des Amtsvorschlags angeführte Mehreinzahlung soll gem. § 7 (1) lit. g der geltenden Haushaltssatzung für Mehrauszahlungen auf der VASt 1.42900.768000 „Freie Wohlfahrt, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen - Sonstige Transfers an private Haushalte" außerplanmäßig zur Bedeckung der Aktion „Stromsparen mit Gerätetausch" zur Verfügung gestellt werden.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/00 vom 20.3.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 12)

Vortrag Gemeinderat Kosic Delfa, Mag. (TOP 10)

03/04/16817/2023/004
Amtsbericht - Aufnahme
Bewohner*innen des Herz Jesu Heims

Der Gemeinderat möge beschließen:
„Für die Aufnahme der Bewohner:innen des Herz-Jesu-Heims in das Haus für Senior:innen der Diakonie in Aigen sowie die städtischen Seniorenwohnhäuser ist die Richtlinie für die Aufnahme in ein Seniorenwohnhaus nicht anzuwenden."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 3/04 vom 31.3.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 13)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 11)

04/00/13574/2023/012
Budget 2023
Aufsichtsbehördliche Genehmigung
gem. § 78 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht

der Gemeinderat möge beschließen:
Die Stadtgemeinde Salzburg nimmt das Schreiben der Gemeindeaufsicht vom 27.3.2023, Zahl 20103-VOR/32/98-2023 (Beilage 2) zur Kenntnis.
Sie richtet ihre Wirtschaftsführung für 2023 gemäß der Handlungsmaximen „Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit" im Hinblick auf die Einhaltung der Fiskalregeln im Sinne des ÖStP 2012 aus und ergreift alle notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses im Sinne des ESVG 2010.
Die MA 4 – Finanzen wird beauftragt und ermächtigt, die im Punkt 3 des Amtsberichtes angeführten Meldepflichten gemäß ÖStP 2012 wahrzunehmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 14.4.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 14)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 12)

04/00/31290/2023/001
Quartalsbericht Q.1/2023

Es ergeht der Amtsvorschlag,
der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg möge den Quartalsbericht 01/2023 samt Beilage zur Kenntnis nehmen.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 4/00 vom 17.4.2023.
Einstimmiger Beschluss (Beilage 15)

Vortrag Gemeinderat Fuchs Christoph, Dr. (TOP 13)

06/00/23595/2013/029
Smart City Salzburg
Evaluierungsamtsbericht Kooperation mit
Salzburger Institut für Raumordnung - SIR

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg möge beschließen:
1. Der SIR Leistungsbericht Smart City Salzburg 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die zur Umsetzung des Masterplanes (Smart City Unterstützung) abgeschlossene Kooperationsvereinbarung mit dem SIR wird weitergeführt.

Der Berichterstatter stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag der Abt. 6/00 vom 3.4.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 16)

Vortrag Gemeinderat Haller Ingeborg, Mag. (TOP 14)

KA/00/55771/2022/001
Jahresbericht 2022

Amtsvorschlag:
„Der Gemeinderat nimmt den zusammenfassenden Jahresbericht über die Tätigkeit des Kontrollamtes im Jahr 2022 gemäß § 52 Abs. 5 Salzburger Stadtrecht 1966 zur Kenntnis."

Die Berichterstatterin stellt den Antrag auf Zustimmung zum Amtsvorschlag des Kontrollamtes vom 31.3.2023.
Einstimmiger Antrag an den Gemeinderat (Beilage 17)

Ende der Sitzung: 14.43 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Magistratsdirektor:

Der Vorsitzende:

Dauer der Sitzung: 43 Minuten
Anzahl der behandelten Geschäftsstücke: 14

Der Stadtsenat behandelt im Rahmen der Sitzung gemäß § 29 Abs. 4 StR bzw. § 34 Abs. 2 GGO Vorlageberichte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Darüber wird ein eigenes Protokoll erstellt.